

**Wissenschaftlichen Begleitung der Aufarbeitung
strukturell begünstigender (lokaler) Faktoren von
Kindeswohlgefährdung auf Grundlage eines Falls von
schwerem sexuellem Missbrauch
in einer Pflegefamilie im Landkreis Tübingen**

Zwischenbericht mit ersten Empfehlungen

Version vom 28.9.2022

Inhalt

Präambel	2
1. Einführung	3
2. Ausgangssituation im Landkreis Tübingen	4
2.1. Kindeswohlgefährdungsmeldungen	4
2.2. Bisherige Organisationsentwicklungsmaßnahmen	5
2.3. Weiterbildungsmaßnahmen	7
2.4. Fachstelle(n) für Kinderschutz	8
2.5. Strafrechtliche Verfahren gegen Mitarbeitende	8
3. Arbeitsweise der Kommission	9
3.1. Stand Zugang Fallakten	9
3.2. Analyse interner Unterlagen	10
3.3. Zugang zur Fachpraxis	11
4. Erste Erkenntnisse und Ergebnisse	12
4.1. Handlungsbedarfe aus Sicht der Fachkräfte	12
4.2. Eckdaten des Falls	12
4.3. Auswahl, Qualifikation und Begleitung von Pflegefamilien	13
4.4. Verfahren beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	14
4.5. Dokumentation und Datenschutz	15
4.6. Qualitätssicherung	16
4.7. Kooperation und Netzwerkarbeit	17
4.8. Lern- und Risikokultur	17
4.9. Resümee	18
5. Abgeleitete Empfehlungen zur Optimierung des Kinderschutzes	19
5.1. Schutzkonzepte für Pflegefamilien	19
5.2. Dokumentation und Datenschutz	20
5.3. Wissenszugang und -transfer	21
5.4. Kooperation und Netzwerkarbeit im Kinderschutz	22
5.5. Lern- und Fehlerkultur	22
6. Ausblick	23
7. Anhang	24

Präambel

Zur wissenschaftlichen Aufarbeitung eines Falls von Kindeswohlgefährdung mit schwerem sexuellem Missbrauch in einer Pflegefamilie im Landkreis Tübingen aus dem Jahr 2017 wurde auf Anfrage der Landkreisverwaltung und des Kreistags Tübingen eine Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Dr. Jörg M. Fegert und Prof. Dr. Andreas Jud einberufen. Der schwere sexuelle Missbrauch an einem Pflegekind wurde 2017 bekannt, nachdem Übergriffe über mehrere Jahre hinweg stattgefunden hatten. Der Pflegevater ist wegen dieser Straftaten verurteilt worden; während des Projektzeitraums wurde das Urteil des Strafgerichts rechtskräftig.

Das Ziel der Expertenkommission ist die Ausarbeitung und Entwicklung von Empfehlungen zur Anpassung von Prozessen und Strukturen im Pflegekinderwesen, die zum einen die lokalen Gegebenheiten in den Blick nehmen und zum anderen über die lokale Ebene hinaus auf Anpassungsbedarfe bspw. zur Umsetzung der neuen Gesetzeslage im Rahmen der SGB VIII-Reform oder einer bundesweiten Umsetzung von Schutzkonzepten in Pflegefamilien hinweisen. Dazu sollen sowohl die Akten im Fall analysiert als auch die internen Vorgaben, fachlichen Dokumente und Leitlinien aufgearbeitet werden, um Lücken in den Strukturen und Hindernisse in den Prozessen zu identifizieren.

Aufgrund von noch nicht abschließend geklärten datenschutzrechtlichen Fragen, konnte die aktenbasierte Fallanalyse, die ursprünglich am Anfang des Projektablaufs vorgesehen war, bislang noch nicht gestartet werden (siehe hierzu auch 3.1.), sodass der Fokus der Kommissionsarbeit deswegen zunächst auf der Aufarbeitung von vorhandenen strukturellen Verfahrensstandards in der Pflegekinderhilfe gelegt wurde. Ergänzt werden die Ergebnisse durch Stimmen und Eindrücke aus der Fachpraxis, die im Rahmen eines Workshops und einer hybriden Fachtagung in Tübingen eingeholt wurden.

Inhalt dieses vorliegenden Zwischenberichts sind ein Überblick über aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe in Tübingen sowie erste Erkenntnisse aus der Zusammenstellung und Aufbereitung interner struktureller Verfahrensstandards und daraus abgeleiteten ersten Empfehlungen. Da aus oben genannten Gründen (noch) keine aktenbasierte Fallanalyse möglich war, basieren die Empfehlungen allein auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Dokumenten-Ebene. Entsprechend behält sich die Kommission Änderungen und Weiterentwicklungen der Empfehlungen vor, die sich bei der aktenbasierten Fallanalyse ergeben können.

1. Einführung

Die Arbeit der Expertenkommission orientiert sich an den Forderungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK) sowie des/der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Diese fordern für eine deutliche Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes aber auch der Rechte erwachsener Betroffener sowohl ein Recht auf individuelle Aufarbeitung – sprich ein Recht auf Auskunft, Akteneinsicht und unterstützende Beratung für Betroffene – als auch eine Pflicht zur gesellschaftlichen Aufarbeitung der (Landes-)Jugendämter im Kontext deutlich negativ verlaufener Kinderschutzfälle, bei denen ein öffentliches Interesse an Aufarbeitung besteht.¹ Von einem öffentlichen Interesse ist auszugehen, wenn es im Rahmen der Wahrnehmung von Leistungen und anderen Aufgaben nach § 2 SGB VIII entweder zu einer Vielzahl im Zusammenhang stehender problematischer Verläufe oder zu einem besonders schwerwiegenden Einzelfall gekommen ist.²

Wissenschaftliche Aufarbeitung kann nicht für erfahrenes Leid oder Verletzungen nicht ungeschehen machen, sondern nur mehr Transparenz schaffen. Aufarbeitung im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes steht dabei im Kontext des normativen Anspruchs, die jedem Menschen von der Verfassung garantierten persönlichen Rechte zu stärken und zu schützen. Entscheidend für die Aufarbeitung ist dabei aus den identifizierten Problemen zu lernen und in der Folge Strukturen und Prozesse anzupassen, damit künftig vulnerablen Kindern nicht Ähnliches widerfährt.

Während einer Aufarbeitung ist darauf zu achten, dass diese nicht selbst persönliche Rechte Beteiligter verletzt. Der Schutz der Betroffenen sowie deren Rechte stehen bei der Aufarbeitung an oberster Stelle. Aufarbeitungen sind dementsprechend an die Achtung der persönlichen Integrität, an die Vorgaben des Datenschutzes sowie vor allem an das Recht der Betroffenen, ihre Erinnerungen und Erfahrungen sowohl zu erzählen als auch für sich zu behalten, gebunden.

Die unabhängig besetzte Expertenkommission bündelt Expertisen unterschiedlicher disziplinärer Ausrichtung – (sozial)pädagogisch, kinderpsychologisch/-psychiatrisch und juristisch –, mit Praxis- und Wissenschaftsverortung, mit lokaler Vertrautheit und Überblick über die gesamtdeutsche Versorgungslandschaft und bezieht zudem die Betroffenenperspektive mit vier Vertreter*innen umfangreich, u.a. mit zwei Kommissionsmitgliedern aus dem USBKM-Betroffenenrat mit ein. Die 15-köpfige Expertenkommission tagte im Zeitraum vom 06/2021 bis 08/2022 regelmäßig (1 x pro Quartal) pandemiebedingt online.

¹ UKASK StN zum RefE KJSG vom 18.10.2020, S. 1-3.

² USBKM StN zum RefE KJSG vom 25.9.2020, S. 10.

2. Ausgangssituation im Landkreis Tübingen

2.1. Kindeswohlgefährdungsmeldungen

Der Landkreis Tübingen sieht sich seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) im Jahr 2012 mit einer kontinuierlich steigenden Anzahl von Verfahren zu Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen konfrontiert. Konnte der im Frühjahr 2020 bundesweite Rückgang an Kindeswohlgefährdungsmeldungen und Inobhutnahmen durch die Covid-19-Pandemie auch im Landkreis Tübingen verzeichnet werden, nahmen die Anzahl sowohl an Kindeswohlgefährdungsmeldungen als auch an Inobhutnahmen seit dem Frühjahr 2021 wieder deutlich zu, sodass 2021 ein neuer Höchststand erreicht wurde (Tabelle 1).

Tabelle 1 Entwicklung Kindeswohlgefährdungsmeldungen von 2012 bis 2021
(Quelle: Kreistagsdrucksache Nr. 105/21 & Landratsamt Tübingen)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
KWG-Meldungen	32	40	50	58	81	91	131	138	120	164

Bei einer Bevölkerung von rund 38.500 Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht das 4,3 Verfahren pro 1000 Kinder / Jugendliche im Landkreis Tübingen 2021.³ Damit liegt der Landkreis Tübingen deutlich unter der Quote in Baden-Württemberg (8,9 Verfahren pro 1.000 Kinder / Jugendliche).⁴ Nicht berücksichtigt sind hierbei jedoch die Verdachts- bzw. festgestellten Fälle von Kindeswohlgefährdung, die ab 2017 separat in der Statistik der Jugend- und Familienberatungszentren JFBZ (Tübingen, Rottenburg, Mössingen) berücksichtigt sind⁵ (siehe hierzu Tabelle 2). Die regionalen Zentren sind niedrigschwellig, regional vernetzt und bieten neben der Beratung auch Unterstützungsangebot an (z.B. über den Fachdienst „Frühe Hilfen“, Betreuungshelfer, selbstständige Hebammen, und andere Fachkräfte).

Tabelle 2 Kindeswohlgefährdungsfälle in den Jugend- und Familienberatungszentren 2017-2021
(Quelle: JFBZ LK Tübingen)

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Neufälle	16	22	22	33	17

³ Die entsprechende Statistik erfasst Verfahren im Kinderschutz, d.h. Kinder können mehrfach erfasst sein. Dennoch ist hilfreich, die Anzahl der Verfahren in Relation zur betreuten Bevölkerung zu beschreiben.

⁴ Ähnlich den nachfolgend beschriebenen Prozeduren im Landkreis Tübingen unterscheiden sich auch in anderen Landkreisen Prozeduren in der Dokumentation von Kindeswohlgefährdung. Die Erfassung, die zum mittleren Wert von 8,9 Verfahren pro 1000 Kinder / Jugendliche in Baden-Württemberg führt ist somit kaum einheitlich.

⁵ Jugend- und Familienberatungszentren Landkreis Tübingen: Jahresstatistiken der JFBZ im LK Tübingen

Bearbeitete Fälle	26	42	50	65	63
-------------------	----	----	----	----	----

Die Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ) arbeiten eng mit dem Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) zusammen⁶. Reicht eine niedrigschwellige Beratung und Unterstützung zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht aus, erfolgt eine Fallübergabe⁷ (Tabelle 3) an den Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK), die intensivere Hilfen zur Erziehung und Kinderschutzmaßnahmen vorhält.

Tabelle 3 Fallübergaben Jugend- und Familienberatungszentren an Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz aufgrund von intensivem Unterstützungsbedarf 2017-2021
(Quelle: JFBZ LK Tübingen)

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Fallübergaben	79	54	90	73	64

Werden die 64 Fallübergaben an den FBEEK 2021 (vgl. Tabelle 3) zu den 164 KWG-Meldungen 2021 (vgl. Tabelle 1) dazu gerechnet, ergeben sich zusammen 221 Fälle oder in Relation zur Bevölkerung ein Schnitt von 5,9 Fällen pro 1.000 Kinder/Jugendliche, welcher weiterhin unter dem baden-württembergischen Schnitt von 8,9 KWG-Verfahren pro 1.000 Kinder/Jugendliche für 2021 liegt.

Zudem ist in den letzten beiden Jahren eine deutlich feststellbare Steigerung der Fälle von sexuellem Missbrauch im Landkreis Tübingen zu verzeichnen. Neben den KWG-Meldungen, die mit sexualisierter Gewalt in Verbindung stehen, ergibt sich dies auch aus einer deutlichen Zunahme der Mitteilungen durch die Polizei (u.a. Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit so genannter „Kinderpornografie“ im Internet) und dem 1. Sachstandsbericht der neu eingerichteten Beratungsstelle „Aufwind“ beim Träger Tima e.V.⁸.

2.2. Bisherige Organisationsentwicklungsmaßnahmen

Im Rahmen des mehrjährigen Projektes „Beratungsoffensive“ der Abteilung Jugend (2013 – 2016 +) fand unter fachlicher Begleitung durch die ISS Beratungs- und Entwicklungs-GmbH Frankfurt und des Instituts für sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) ein organisationaler Weiterentwicklungsprozess im Jugendamt Tübingen statt. Ziel der „Beratungsoffensive“ war und ist es, Problemlagen von Kindern und ihren Familien möglichst frühzeitig zu erkennen und gemeinsam unter Einbeziehung der Ressourcen des Gemeinwesens und einer aktiven Mitwirkung der Eltern nachhaltige Lösungswege zu erarbeiten („aktivierendes Frühwarnsystem“) sowie Familien wirksam zu stärken.

⁶ Pfaff- Schneider, A. (2016): Kooperation Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz – Jugend- und Familienberatungszentren. Aktualisierung zum Start der Beratungsoffensive 01.09.2016.

⁷ Landratsamt Tübingen – Abteilung Jugend (2016): Kooperation Jugend- und Familienberatungszentren mit dem Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz. Schlüsselprozess Fallübergabe in 4 Szenarien.

⁸ Erster Sachbericht sexualisierte Gewalt an Mädchen* und Jungen* Haushaltsjahr 2021 (intern)

Beratung und intensive, hilfeplangesteuerte Hilfen zur Erziehung wurden organisatorisch voneinander getrennt. Die niedrigschwellige Beratung wurde dem Fachdienst Hilfen zur Erziehung (FD HzE) vorangestellt und durch die 2016 eingerichteten multiprofessionell ausgestatteten Jugend- und Familienberatungsstellen (JFBZ) in Tübingen, Rottenburg und Mössingen übernommen, welche einen verbindlichen und niedrigschwelligen Zugang zum Jugendamt ermöglichen sollen. Ausnahmen bilden akute Kinderschutzfälle. Intensive Hilfen zur Erziehung und Kinderschutzmaßnahmen werden durch den Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) zentral im Jugendamt/Landratsamt eingeleitet, fachlich begleitet und per Hilfeplan gesteuert (Abbildung 1). Dem Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) obliegt die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls nach § 8a Abs. 1 bis 3, 6 SGB VIII. Dies beinhaltet die Bearbeitung aller Anfragen in Kinderschutzfällen/ Meldungen zu Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung von extern sowie bei bereits bestehender Fallzuständigkeit.⁹ Die Beratungsoffensive wurde zum 01.09.2016 nach mehr als drei Jahren Vorbereitung umgesetzt und führte zum heutigen, strukturellen Aufbau des Jugendamtes mit insgesamt 10 Sachgebieten und rund 150 Mitarbeitenden. Bei einer Spezialisierung auf Sachgebiete ist die Zusammenarbeit und Kommunikation über Sachgebietsgrenzen hinweg entscheidend – gerade im Kontext komplexer Zusammenhänge im Kinderschutz. Diese kann im Rahmen der aktuellen Datenerfassung nicht bewertet werden, muss jedoch bei einer Umsetzung von Empfehlungen kritisch berücksichtigt werden.

Weitere strukturelle Entwicklungen betrafen auch den Fachdienst Vollzeitpflege, der mit Blick auf die Aufarbeitung eines Falls mit schwerem sexuellem Missbrauch in einer Pflegefamilie von besonderem Interesse ist. Bis 30.08.2018 hatte der Fachdienst Vollzeitpflege nicht die Fallverantwortung für Pflegekinder. Diese lag bis zur Einführung der Beratungsoffensive zunächst beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und danach beim regionalen Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz. Der Fachdienst Vollzeitpflege fungiert seit 2018 innerhalb des Fachbereichs Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) als hausinterner Dienstleister, der über spezifische Kenntnisse im Rahmen der Vollzeitpflege verfügt und den speziellen Erfordernissen bei Unterbringungen im familiären Rahmen Rechnung trägt. Der Fachdienst qualifiziert, überprüft, vermittelt, berät und begleitet Pflegefamilien, die als Leistungserbringer nach dem § 33 SGB VIII Kinder und Jugendliche oder nach dem § 41 SGB VIII junge Volljährige in Vollzeitpflege in ihrem Haushalt betreuen. In Einzelfällen erfolgt die Unterbringung nach dem § 35a SGB VIII (seelische Behinderung) oder § 80 SGB IX (geistige oder körperliche Behinderung in hausinterner Amtshilfe für die Abteilung Soziales). Als Arbeitsgrundlagen dienen dem Fachdienst Vollzeitpflege folgende Unterlagen:

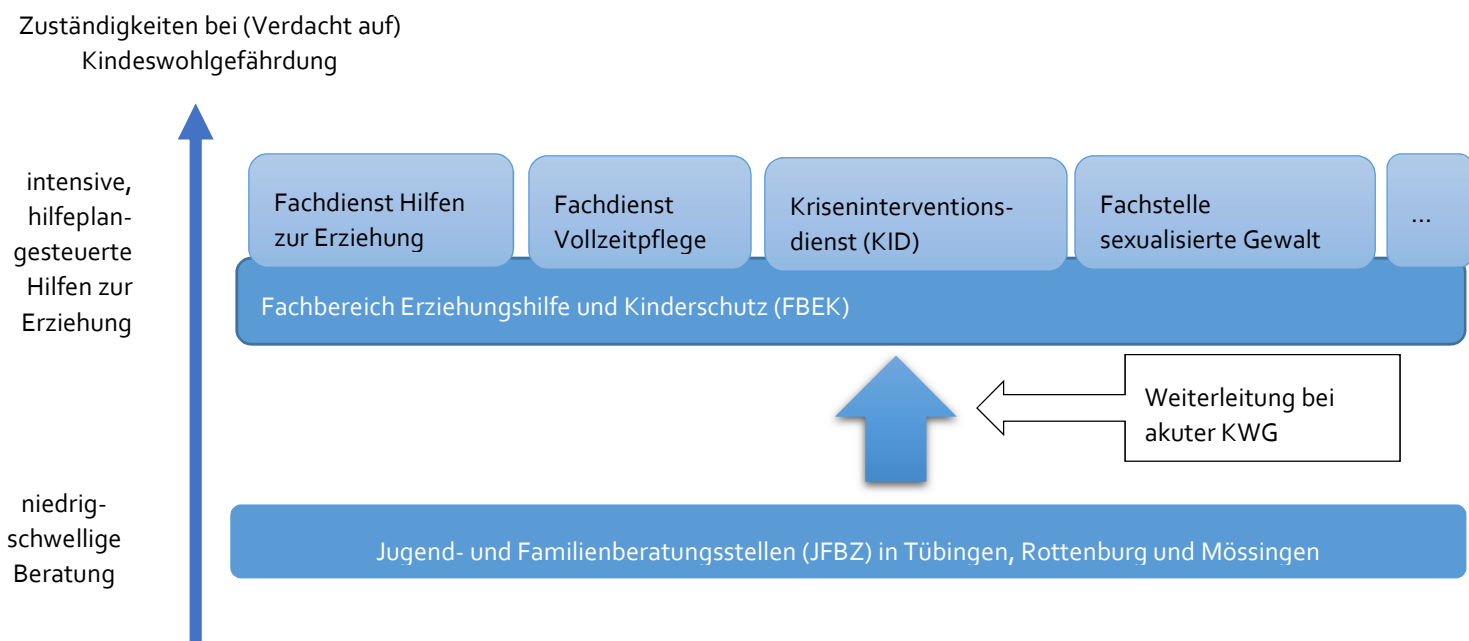
- Gesetzesgrundlagen SGB VIII
- KVJS Jugendhilfe-Service Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII - Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg
- DJI – Kindler, Helming, Meysen, Jurczyk (Hg): Handbuch Pflegekinderhilfe
- Konzeption des Fachdienstes Vollzeitpflege in Tübingen (Stand 2017)
- Handbuch für Pflegeeltern (= Infobroschüre für werdende Pflegeeltern)
- Diverse Info-Broschüren („Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern“ vom Kompetenz-Zentrum Pflegeeltern e.V., „Durchblick“ /Care leaver compact vom IGFH)
- KVJS-Ratgeber „Was Pflegeeltern wissen sollten“

⁹ vgl. Fachkonzeption der Beratungsoffensive und Reader für die Sachgebiete JFBZ und FBEK - Stand: 02.09.2016/Entwurf 14.05.2020

- Empfehlung zur Zusammenarbeit bei kreisübergreifender Vermittlung (Druckvorlage vom KVJS)

Die grundlegenden Empfehlungen des Landesjugendamtes zu den Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII vom Mai 2018 wurden im Jugendamt zum 01.09.2018 umgesetzt. Dies sind unter anderem die Übernahme der vollständigen Fallverantwortung für Pflegekinder durch den Fachdienst Vollzeitpflege. Dort wurde der Fallschlüssel von 1:35 für die allgemeine Vollzeitpflege, genauso wie der Fallschlüssel für die zusätzlichen Bereitschaftspflegefamilien von 1:12 umgesetzt. Zudem gibt es seit dem 15. Januar 2016 im Landkreis Tübingen das Angebot einer ombudschafftlichen Beratung bzw. Beschwerdestelle (mit einem Stellenumfang von 25%) u.a. für Pflegekinder.¹⁰

Abbildung 1 Zuständigkeiten bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdungen im Jugendamt Tübingen



2.3. Weiterbildungsmaßnahmen

Ebenfalls nahm das Jugendamt Tübingen am Konzept des Landes und der Kommunen zur Stärkung des Kinderschutzes und der Qualitätsentwicklung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) teil. Alle Mitarbeiter*innen des Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) waren hier in den Jahren 2018 / 2019 eingebunden. Auch das umfangreiche Fortbildungsangebot des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) im Bereich der Jugendhilfe wird regelmäßig von Mitarbeitenden genutzt. Von 2014 – 2021 haben insgesamt 37 Mitarbeitende aus den Jugend- und Familienberatungsstellen (JFBZ) und dem Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) an längerfristigen Zusatzausbildungen/Qualifizierungen teilgenommen.

¹⁰ [Startseite - Ombudschaft Jugendhilfe BW \(ombudschaft-jugendhilfe-bw.de\)](http://startseite-ombudschaft-jugendhilfe-bw.de)

Darüber hinaus nehmen die Mitarbeiter*innen an Fortbildungen/ Arbeitskreisen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und der Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) teil, um in diesem Kontext regelmäßig aktuelle Informationen zu erhalten und sich mit anderen Fachkräften zu vernetzen.

2.4. Fachstelle(n) für Kinderschutz

Im Jahr 2020 wurde die von der Verwaltung beantragte Fachstelle für sexualisierte Gewalt im Landratsamt mit einem Stellenumfang von 50% besetzt. Darüber hinaus gibt es ein vom Landkreis mitfinanziertes Beratungsangebot der freien Träger Tima e.V., Profamilia e.V. und Pfundskerle e.V.

Aktuell wird die gemeinsame Konzeption zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Landkreis Tübingen zwischen den öffentlichen und freien Trägern und weiteren Institutionen in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit den Schwerpunkten Intervention, Prävention, Beratung fortentwickelt.

Ebenso verfügt das Jugendamt Tübingen über einen sogenannten Kriseninterventionsdienst (KID), welcher ebenfalls im Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) angesiedelt ist. Dabei handelt es sich um einen einschlägig erfahrenen Fachdienst im Jugendamt Tübingen, der bei Hinweisen / Anhaltspunkten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sowohl eine zügige kollegiale Beratung sicherstellt als auch Kapazitäten für eine interimswise Übernahme des Falles und die Durchführung von kurzfristig erforderlichen Hausbesuchen (im Tandem) sowie Inobhutnahmen oder Herausnahmen des Kindes / Jugendlichen vorhält. Neben den Vorteilen einer verstärkten Expertise durch Spezialisierung sind potentielle Nachteile kritisch zu berücksichtigen, etwa dass Hilfeplanung, Etablierung und Gewährung von Kinderschutzintervention stärker auseinanderfallen. Leider sind unterschiedliche Modelle der Ausgestaltung von Aufgaben im Kinderschutz in spezialisierten oder stärker generalistisch ausgerichteten Teams bisher kaum systematisch untersucht.

2.5 Strafrechtliche Verfahren gegen Mitarbeitende

Noch während der Startphase der Arbeit der Expertenkommission liefen mehrere Strafermittlungsverfahren gegen Mitarbeitende des Landratsamts und des Jugendamts Tübingen im Rahmen des o.g. Falls. Dies führte verständlicher Weise zu Unsicherheit und Belastungen bei allen Mitarbeitenden und beeinträchtigte auch die Aussagebereitschaft von handelnden Personen gegenüber der Kommission. Die Ermittlungsverfahren gegen MitarbeiterInnen des Landratsamtes wurden nach unserem Kenntnisstand überwiegend nach § 170 Abs.2 Strafprozessordnung (StPO) Mitte Mai 2022 eingestellt. Einer Strafanzeige wurde gemäß § 152 Abs.2 StPO keine Folge gegeben. Nichtsdestotrotz haben viele Mitarbeiter*innen, die den Fall persönlich begleitet und miterlebt haben, das Landratsamt auf eigenen Wunsch verlassen oder befinden sich aktuell im Krankenstand.

3. Arbeitsweise der Kommission

Die Aufarbeitung und wissenschaftliche Begleitung durch die unabhängige Expertenkommission beinhaltet zwei ineinander übergehende Arbeitsaufträge. Ein Teil sieht die fachliche Analyse des Kinderschutzfalls anhand der konkreten Fallakten sowie Interviews mit Betroffenen vor, um Schlüsselstellen und ggf. blinde Flecken im Fallverlauf herauszuarbeiten. Dieser Teil musste aufgrund von noch nicht abschließend geklärten datenschutzrechtlichen Fragen sowie des noch nichts rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren gegen den Pflegevater zeitlich im Projektablauf nach hinten verschoben werden (siehe hierzu auch 3.1.) sodass der Fokus der Kommissionsarbeit zunächst auf der Aufarbeitung von vorhandenen strukturellen Verfahrensstandards in der Pflegekinderhilfe gelegt wurde (siehe hierzu 3.2.). Zudem erfolgte der Einbezug der Beschäftigten des Jugendamtes Tübingen im Rahmen eines Workshops und einer hybriden Fachtagung in Tübingen (siehe hierzu 3.3.).

3.1. Stand Zugang Fallakten

Bisherige Expertenkommissionen zu fatalen Kinderschutzfällen oder Kinderschutzfällen mit schwerer sexueller Gewalt haben ihre Empfehlungen primär auf den Status fachlichen Handelns im Feld gestützt und Bedarfe nach Ausbau und Erweiterung daraus entwickelt. Für die vorliegende Expertenkommission soll auch eine Aufarbeitung anhand der Akten zu den Fällen schweren sexuellen Missbrauchs in einer Pflegefamilie erfolgen, um Lücken in Strukturen und Hindernisse in den Prozessen zu identifizieren. Dazu wurde neben Erstellung eines Datenschutzkonzepts und Bewilligung desselben durch den Datenschutzbeauftragten der Universität Ulm sowie neben der Prüfung einer Vorlage bei der Ethikkommission der Universität Ulm (Nicht-Eintreten)¹¹ im Sommer 2021 Kontakt mit dem Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg aufgenommen, das im Rahmen des § 75 SGB X für die Erteilung einer Zustimmung über die Übermittlung von Sozialdaten zuständig ist. Als Auflage wurde die Kontaktaufnahme mit den inzwischen erwachsenen Direktbetroffenen des schweren sexuellem sowie emotionalen und physischen Missbrauchs vorgegeben, um ggf. ihr Einverständnis zur Falleinsicht und Aufarbeitung einzuholen. Die Direktbetroffenen wurden versucht, über Rechtsanwältin und Therapeutin zu kontaktieren. Gleichwohl wissend, dass aufgrund des damals noch nicht rechtskräftigen Urteils gegen den Pflegevater juristisch verständliche Gründe bei den Betroffenen vorliegen, sich nicht zum Fall zu äußern. Nach zweimaligem erfolglosem Versuch der Kontaktaufnahme mit angemessenen Wartefristen für Antworten, wurde der Antrag zur Übermittlung der Sozialdaten nach § 75 SGB X beim Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg eingereicht und am 20. Oktober 2021 durch dasselbe genehmigt. Nach Eintreten der Rechtskraft des Urteils wurden uns Mitte August 2022 schriftliche Einwilligungen zur Akteneinsicht durch die gewaltbetroffenen ehemaligen Pflegekinder zugeleitet.

Am 22. November 2021 wurden durch das Sozialministerium Konkretisierungen zum Bescheid vom 20. Oktober 2021 zugeschickt. Diese machen deutlich, dass nicht nur – wie bereits geschehen – die direkt betroffenen (damals) Kinder und Jugendlichen sowie die Pflegeeltern vorweg um Zustimmung zur Einsicht in die Fallakten kontaktiert werden müssen, sondern auch sämtliche weitere Personen, deren Namen als Klarnamen in den Akten enthalten sind, bevor im Falle einer Ablehnung durch die kontaktierten Personen die Abteilung Kinderschutz erneut über die Zustimmung der Akteneinsicht nach § 75 SGB X urteilen kann. Diese Anforderungen verunmöglichen durch den hohen zusätzlichen

¹¹ Nicht-Eintreten bedeutet hier, dass die Ethikkommission die Beurteilung nicht in ihrer Zuständigkeit sah.

Aufwand eine zeitgerechte Aufarbeitung der Akten, um daraus Erkenntnisse für einen verbesserten Kinderschutz in der Pflegehilfe in Tübingen, Baden-Württemberg und letztlich auch für ganz Deutschland ableiten zu können. In den rund 30 Bänden an Akten sind erfahrungsgemäß eine Vielzahl von Klarnahmen, vermutlich zwischen 50 und 100 zu erwarten. Im Gegensatz zu den Angaben zu den direkten Betroffenen handelt es sich bei den sonstigen Namensnennungen in der Regel nicht um anvertraute und damit besonders schützenswerte Daten. Es kann sich auch um Freizeitangebote, Rundschreiben mit Unterschrift etc. handeln. Gerade weil Anonymisierung zugesichert wird und diese Namen nicht im Kontext des Aufarbeitungsauftrags verwendet oder Anlass zu Recherche geben werden, ist die zu erwartende zeitliche Verzögerung durch die Nachfrage bei einer Vielzahl von Personen, die mit dem direkten Geschehen überhaupt nichts zu tun haben, unverhältnismäßig. Entsprechend wurde am 22. Dezember 2021 beim zuständigen Sozialministerium durch die Projektleitung, weil keine Rechtsmittelbelehrung im Bescheid enthalten war, rechtlich falsch Widerspruch eingelegt. Eine formale Rückmeldung auf dieses Schreiben steht bisher trotz wiederholter Nachfrage aus.

Laut telefonischer Auskunft war der Bescheid zur Akteneinsicht des Sozialministeriums rechtlich nicht widerspruchsfähig, entsprechend wurde eine kurze, formlose Ablehnung des Widerspruchs in Aussicht gestellt. Eine Rechtsmittelbelehrung enthielt der Bescheid zur Akteneinsicht des Sozialministeriums jedoch nicht und war damit formal fehlerhaft und ist deshalb immer noch verwaltungsgerichtlich anfechtbar. Dieser Rechtsweg würde aber die Klärung dieser Frage angesichts des möglichen Instanzenzugs so weit nach hinten verschieben, dass damit das Aufarbeitungsziel quasi verunmöglicht würde. Um dennoch eine pragmatische Lösung mit Einsicht in die Akten für die Kommission zu ermöglichen, wird auf Vorschlag der Kommission und juristischer Unterstützung des Kommissionsmitglieds Culmsee eine rechtliche Lösung gesucht, welche die Auftragsdatenverarbeitung über entsprechende Verträge und Datenschutzvereinbarungen sicherstellt, um sowohl einen rechtlich korrekten Zugang als auch eine anonymisierte Aufarbeitung der Daten zu ermöglichen. In der Kommissionssitzung vom 16.03.2022 waren ausführlich verschiedene Lösungswege diskutiert und gegeneinander abgewogen worden. Beteiligte Expertinnen und Experten erwähnten andere unlösbare Dilemmata aus diversen anderen Aufarbeitungsprojekten. Insofern wurde auch angeregt, hier Initiativen de lege ferenda in Bezug auf eine Präzisierung im SGB VIII zu ergreifen. Diesbezüglich fand ein erstes Gespräch zwischen Prof. Jörg M. Fegert und der neuen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs am 10.05.2022 statt. Ziel war es, auch die Stelle des UBSKM für gesetzgeberische Initiativen in diesem Zusammenhang zu gewinnen.

3.2. Analyse von internen Unterlagen

Als Analysegrundlage dienten die vom Jugendamt Tübingen zur Verfügung gestellten Dokumente und Unterlagen zu Regelungen und Abläufen im Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz sowie die Konzeption des Fachdienstes Vollzeitpflege aus dem Jahr 2017. Diese Unterlagen wurden systematisch gesichtet, um generelle fachliche Lücken und notwendige Weiterentwicklungsbedarfe im Pflegekinderwesen zu identifizieren. Schwerpunkte dieser Aufarbeitung waren unter anderem die Auswahl und Qualifikation von Pflegefamilien, ihre Aufsicht und fachliche Begleitung durch das Jugendamt sowie das Vorhandensein von Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten und Schutzkonzepte für Pflegekinder, wie sie in § 37 SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben sind. Ein weiterer

Schwerpunkt lag außerdem auf der Früherkennung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und weiteren Formen von Kindeswohlgefährdung.

3.3. Zugang zur Fachpraxis

Zur Identifizierung und Bearbeitung der Themen mit dem größten Handlungsbedarf aus Fachkräftesicht wurden zwei (Fach-)Veranstaltungen im Landratsamt Tübingen durchgeführt.

Am 09.12.2021 fand ein Präsenz-Workshop mit insgesamt 37 Beschäftigten aus allen Fachbereichen des Jugendamtes Tübingen statt. Nach einer Einführung durch Herrn Lipinski und Herrn Prof. Dr. Jud wurde mit den Teilnehmer*innen anhand der sog. Placemat-Methode¹² in Kleingruppen zentrale Themen erarbeitet, die aus Fachkräftesicht als „kritisch“ bzw. „verbesserungswürdig“ deklariert wurden. Kapitel 4.1. gibt einen Überblick über die identifizierten Weiterentwicklungsbedarfe bzw. von Fachkräften definierten „Schwachstellen“.

Auf Grundlage der gesammelten Themen fand am 15.03.2022 eine hybride Fachtagung in Tübingen statt, zu der sowohl interne als auch externe Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, speziell aus dem Bereich der Pflegekinderhilfe, eingeladen wurden. Inhalt dieses Fachtages waren ein Einführungsvortrag von Prof. Dr. Jud, der die Empfehlungen vorangegangener Kinderschutzkommissionen bündelte, sowie themenspezifische, an den Bedarf der Fachkräfte angepasste Workshops (siehe Programmflyer im Anhang 1).

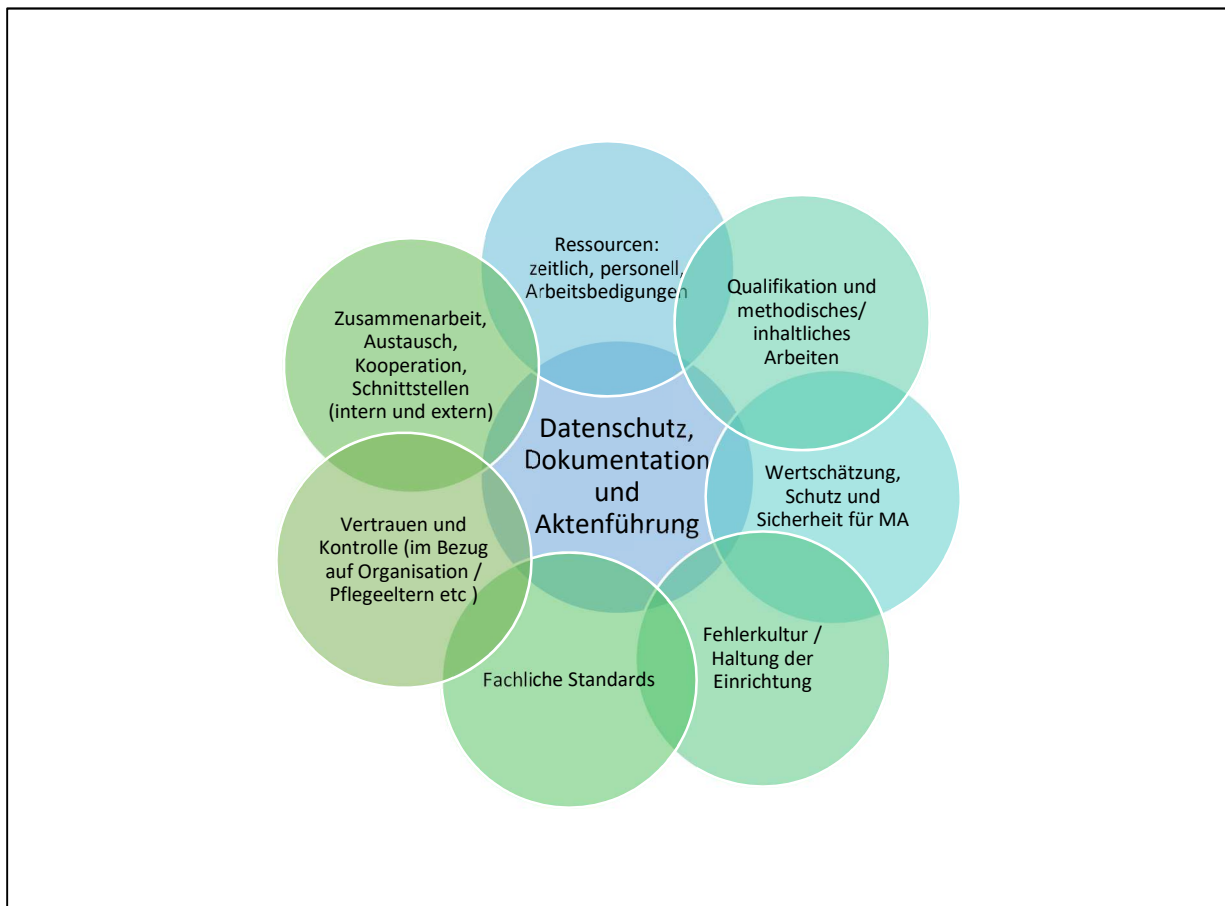
¹² Brüning, L., Saum, T., (2007): Erfolgreich unterrichten durch Kooperatives Lernen. Strategien zur Schüleraktivierung. NDS-Verlag, Essen

4. Erste Ergebnisse und Erkenntnisse

4.1. Handlungsbedarfe aus Sicht der Fachkräfte

Der durch die Mitarbeiter*innen im Jugendamt identifizierten Bedarfe sind grafisch in Abbildung 2 zusammengestellt.

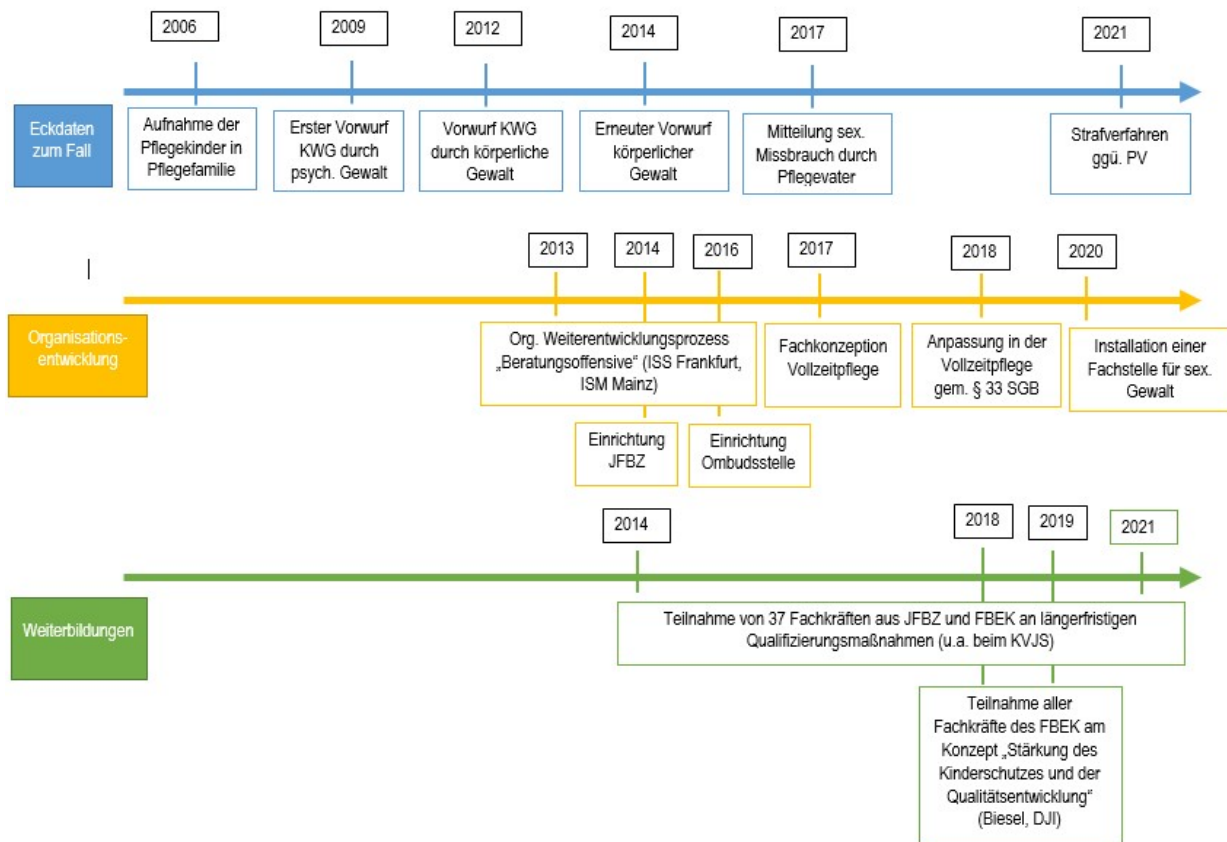
Abbildung 2 Zusammenstellung der Themen aus dem Workshop mit Mitarbeiter*innen des Jugendamtes vom 09.12.2021



4.2. Eckdaten des Falls

Abbildung 3 gibt die Eckdaten des Falls, so wie er im Bericht des Regierungspräsidiums dargestellt ist, wieder und stellt sie dem Ablauf von Maßnahmen der Organisationsentwicklung und fachlichen Weiterbildung von Mitarbeitenden gegenüber. Sie dient der Einordnung fachlich-struktureller Lücken und Herausforderungen zum Zeitpunkt wichtiger Meilensteine im Fallgeschehen, der Bewertung erfolgter Maßnahmen und weiterhin bestehender Lücken und Herausforderungen.

Abbildung 3 Zeitschiene mit Eckdaten des Falls schweren sexuellen Missbrauchs in einer Pflegefamilie, Organisationsentwicklungs- und Weiterbildungsmaßnahmen



4.3 Auswahl, Qualifikation und fachliche Begleitung von Pflegefamilien

Die Kommission begrüßt die 2017 entwickelte Konzeption des Fachdienstes Vollzeitpflege, die erstmals spezifischere Hinweise zur Auswahl, Belegung, Begleitung und Qualifizierung einer Pflegefamilie gibt. Die 2017 entwickelte Fachkonzeption Vollzeitpflege sieht einen verpflichtenden Qualifizierungskurs zur Vorbereitung auf ein Pflegeverhältnis für alle potenziellen Bewerber*innen vor, die eine Belegung nach § 33, 41 oder 35a SGB VIII bzw. § 54 SGB XII anstreben. Potenzielle Bewerber*innen müssen einen persönlichen Lebenslauf vorlegen sowie Auskünfte über die persönlichen, sozialen, finanziellen und familiären Verhältnisse erteilen. Zudem wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller volljährigen Haushaltsmitglieder verlangt sowie die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die potenziellen Pflegepersonen, die das Vorliegen ansteckender oder lebensverkürzender Krankheiten ausschließt. Bei und nach der Aufnahme eines Pflegekindes ist für das neue Familiensystem „Pflegefamilie“ im ersten Jahr eine enge Begleitung und Beratung durch die zuständige Fachkraft des Fachdienstes vorgesehen (5-6 Termine vor Ort). Die Begleitung von laufenden Pflegeverhältnissen erfolgt durch regelmäßig und anlassunabhängig telefonischen und/oder persönlichen Kontakt zu den belegten Pflegefamilien durch die Mitarbeiter*innen des Fachdienstes. Die Ausgestaltung des Kontakts richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

Eine sorgfältige Prüfung der generellen Eignung von Pflegeelternbewerbern schafft wesentliche Voraussetzungen für „gelingende“ Pflegeverhältnisse. Sie reduziert die Wahrscheinlichkeit, dass Pflegeverhältnisse aufgrund falscher anfänglicher Weichenstellungen scheitern. Gleichzeitig dient sie zur Entwicklung eines Profils von Pflegeeltern und trägt zur Vereinheitlichung der Jugendhilfepraxis bei. Sorgfältig ausgearbeitete Arbeitshilfen zu Eignungskriterien und Ausschlussgründe sowie einen strukturierten Gesprächsleitfaden lassen sich z.B. in den bereits mehrfach überarbeiteten Ausarbeitungen des Bayerischen Landesjugendamt zur Vollzeitpflege finden (z.B. „Adoptions- und Pflegekindervermittlung – Eignungsüberprüfung von Bewerbern“, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, München, 2. Auflage, 2006; Bayerisches Landesjugendamt (Hg.) 2009: Vollzeitpflege - Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe; Bayerisches Landesjugendamt (Hg.) 2016: Vollzeitpflege - Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe).

Zu bemängeln ist, dass weder in der Fachkonzeption von 2017 noch zur Zeit der damaligen Belegung der o.g. Pflegefamilie 2006 verbindliche und präzise Vorgaben zu den fachlichen Kriterien und der Verfahrensweise bei der Auswahl und Begleitung von Pflegefamilien für die Vollzeitpflege existier(t)en. Bzw. die 2006 gültigen schriftlichen Regelungen zur Belegung der Pflegefamilie – laut Bericht des Regierungspräsidiums – nicht mehr verfügbar sind, sodass weder aktuell noch damals transparent nachvollzogen werden kann, welche Voraussetzungen und Kriterien eine Pflegefamilie zu erfüllen hat(te).

4.4. Verfahren beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

In der 2017 entwickelten Fachkonzeption Vollzeitpflege ist der Umgang bzw. das Verfahren beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung detailliert beschrieben. Dieses sieht sowohl bei spezifischen Problemstellungen (z.B. Verdacht auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung) das Hinzuziehen einer für die Thematik erfahrenen Fachkraft (z.B. Kinder- und Jugendarzt) als auch den Einbezug des betroffenen Kindes/Jugendlichen und der Pflegepersonen sowie – wenn möglich – der Personensorgeberechtigten vor. Im Fachdienstteam erfolgt gemeinsam die Analyse und Bewertung der Situation des betroffenen Kindes/ Jugendlichen anhand der sorgfältig zusammengetragenen Informationen.¹³ Sind die Personensorgeberechtigten oder die Pflegepersonen nicht bereit, eine Hilfe in Anspruch zu nehmen, obwohl ihnen die Gefährdungslage des Kindes oder Jugendlichen vor Augen geführt worden ist, so muss der Fachdienst Hilfen zur Erziehung (HzE) über die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen informiert werden. Die Gefährdungseinschätzung sowie das Ergebnis werden von der zuständigen Fachkraft schriftlich festgehalten. Als Arbeitsgrundlage zur Einschätzung einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung stehen den Beschäftigten die sog. „Arbeitsmappe Kindeswohlgefährdung“ zur Verfügung, in der u.a. „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung als auch das interne Verfahren nach § 8a („§ 8a-Verfahren_04_2020“) beschrieben sind.

Festzuhalten ist, dass sowohl in der Arbeitsgrundlage „gewichtige Anhaltspunkte“ als auch im internen § 8a-Verfahren („§ 8a-Verfahren_04_2020“) der Fokus vor allem auf Hinweise für körperliche Gewalt gelegt wird. Hinweise auf sexuelle und psychische Gewalt sowie Gewalterfahrungen im Rahmen von organisiertem/rituellem Missbrauch werden nicht spezifisch aufgeführt bzw. konkretisiert. Auch lagen der Aufarbeitungskommission keine spezifischen Materialien (Leitfäden, Dienstanweisungen etc.) zum Umgang mit Hinweisen auf sexuelle und psychische Gewalt sowie

¹³ Aus den Unterlagen ergeben sich keine vertiefenden Hinweise zur Umsetzung dieses Ziels und zu dessen Verknüpfung mit dem Prinzip der Multiprofessionalität und -perspektivität in der Fallbearbeitung als Erweiterung des Mehraugenprinzips im § 8a-Verfahren.

Gewalterfahrungen im Rahmen von organisiertem/rituellem Missbrauch vor. Ebenfalls nicht vorhanden scheint eine gemeinsame Orientierung darüber, wie aussagekräftig Hinweise sein müssen, die zu der Feststellung führen, sexuelle Gewalt sei hinreichend sicher vorgefallen, um von einer Kindeswohlgefährdung ausgehen zu können (Beweisstandard). Des Weiteren ließ sich kein Konzept oder Arbeitsgrundlage finden, die Hinweise dazu gibt, wie und wann mit betroffenen Kindern / Jugendlichen im Laufe eines Kinderschutzverfahrens gesprochen wird bzw. wie Kinder und Jugendliche sich bei Bedarf über Entscheidungen und Prozesse beschweren und Gehör verschaffen können. Auch konnten aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Hinweise entnommen werden, wie betroffene Kinder und Jugendliche im Falle einer strafrechtlichen Fallabklärung systematisch unterstützt werden können bzw. an wen Mitarbeiter*innen Betroffene für eine kindgerechte Vernehmung weitervermitteln können (z.B. spezialisierte Vernehmungspersonen bei der Polizei, anonymisierte Fallerörterung mit der Polizei).

Etwas überraschend ist schließlich die Formulierung zum Hinzuziehen einer für die Thematik Misshandlung erfahrenen Fachkraft in der Fachkonzeption Vollzeitpflege. Hier wird nicht expliziert, ob eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinn des § 8a SGB VIII gemeint ist, die auch eine entsprechende Ausbildung mit Spezialisierung aufweist. In Klammern wird zudem auf Kinder- und Jugendärzt*innen verwiesen, die jedoch oft nicht eine spezialisierte Ausbildung zum Thema aufweisen können.

Die Kommission begrüßt in diesem Zusammenhang die Verstetigung des Projektes Ombudsstelle als unabhängige Beschwerdestelle für junge Menschen aus Pflegefamilien in Tübingen im Jahr 2020. Sie stützt sich bei ihrer Einschätzung auf die Expertise von Ulrike Urban-Stahl (2011) zu Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, die zu dem Ergebnis kommt, dass Ombuds- und Beschwerdestellen erfolgreich zu mehr Einzelfallgerechtigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe beitragen können und dass junge Menschen und ihre Familien ein solches Angebot gerne annehmen und es als konstruktiv und hilfreich erleben, um auf Grenzverletzungen hinzuweisen und ihre Rechte in der Kinder- und Jugendhilfe zu wahren. Zudem können Ombuds- und Beschwerdestellen dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit von Übergriffen gegen Kinder und Jugendliche zu verringern, in dem sie in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine »Kultur des Hinsehens« vorantreiben, in denen entsprechende Hinweise ernst genommen und bearbeitet werden. Angesichts der Rückmeldung von jungen Menschen und ihren Familien, dass sie sich in den einrichtungsübergreifenden Ombuds- und Beschwerdestellen in ihren Anliegen und mit ihrer Perspektive ernst genommen und wertgeschätzt fühlen, könnte diese Form der Anlaufstelle auch für Opfer sexueller Gewalt eine Unterstützung darstellen¹⁴.

4.5. Dokumentation und Datenschutz

Die Fachkonzeption Vollzeitpflege regelt die schriftliche Dokumentation des Ergebnisses der Eignungsüberprüfung, des Belegungsprofils einer Pflegefamilie sowie andere wichtige Entscheidungen. Vorlagen zum Anlegen einer Familienakte sowie zur Aktenführung lassen sich in den von Tübingen erhaltenen Unterlagen finden.

¹⁴ Urban-Stahl, U. (2011): Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum „Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“. NZFH

Allerdings zeigte sich bei der Sichtung der Unterlagen, dass weder in der Konzeption Vollzeitpflege noch in den Arbeitsgrundlagen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung eine Vorlage existiert, die Abwägungs- und Entscheidungsgründe für oder gegen eine Maßnahme bzw. Kindeswohlgefährdungseinschätzung erfasst. Auch die Darstellung einer Beteiligung von Betroffenen z.B. Dokumentation von Aussagen von Betroffenen, scheint nicht konzeptionell verankert zu sein. Diese unvollständige Dokumentation ist ethisch und fachlich problematisch. Es ist nicht nur schwierig für Betroffene, nachträglich nachzuvollziehen, auf welchen Abwägungen und fachlichen Vorgaben wichtige Entscheidungen in ihrem Leben getroffen wurden. Auch zur Zeit der Aktualität des o.g. Falls dürften bei ungenügender Dokumentation fachliche Grundlagen mitunter nicht durchweg für alle Mitarbeitenden leicht zugänglich abgelegt gewesen sein.

Zudem scheinen allen voran datenschutzrechtliche Fragen bei der Dokumentation bzw. im alltäglichen Arbeiten eine zusätzliche Herausforderung für die Beschäftigten des Landratsamts Tübingen darzustellen, die mit einer Unsicherheit im Umgang und einem hohen Bedarf an Klärung von verschiedenen Sachverhalten wie z.B. Amtshilfe durch Informationshilfe gegenüber der Polizei, Datenerhebung ohne Einwilligung, Akteneinsicht durch nicht zur Sorge berechtigte Elternteile, Transparenz als datenschutzrechtliche Vorgabe etc. einhergeht.

4.6. Qualitätssicherung

Die Kommission begrüßt im Rahmen der Qualitätssicherung die Besetzung der Fachstelle für sexualisierte Gewalt mit einem Stellenumfang von 50 % im Jahr 2020 im Landratsamt Tübingen sowie die Einrichtung des sogenannten Kriseninterventionsdienst (KID), welcher im Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) angesiedelt ist. Die Einrichtung des Kriseninterventionsdienstes (KID) sowie einer Fachstelle für sexualisierte Gewalt bringt eine spezialisierte Expertise mit sich, die bei Hinweisen/Anhaltspunkten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sowohl zu einer zügigen kollegialen Beratung beitragen kann als auch Kapazitäten für eine interimswise Übernahme des Falles und die Durchführung von kurzfristig erforderlichen Hausbesuchen (im Tandem) sowie Inobhutnahmen oder Herausnahmen des Kindes/Jugendlichen vorhält. Inwiefern sich die Umsetzung von Aufgaben im Kinderschutz mit spezialisierten Diensten gegenüber oder stärker generalistisch ausgerichteten Teams bewähren, wurde bisher jedoch kaum systematisch untersucht (vgl. Abschnitt 2.4).

Die unterschiedlichen Formate der Informationsweitergabe und der Fallberatung (z.B. wöchentliche Teambesprechungen, Supervision, Klausurtage), wie sie in der Fallkonzeption Vollzeitpflege beschrieben sind, werden ebenso wie die regelmäßige Teilnahme von Mitarbeiter*innen an Fortbildungen und Arbeitskreisen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und der Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) ausdrücklich positiv aufgenommen.

Allerdings zeigt sich trotz dieser scheinbar gut etablierten Kommunikations- und Weiterbildungsstruktur, dass viel (Erfahrungs-)Wissen vor allem personen- und weniger organisationsgebunden ist. Dies wurde auch aufgrund der aktuell besonders hohen Personalfuktuation im Jugendamt Tübingen nochmals deutlich. Auf die ungenügende Organisationsgebundenheit von Wissen verweist auch der mangelnde Zugriff auf fachliche Grundlagen älteren Datums zum Zeitpunkt der Aktualität des Falls von schwerem sexuellem Missbrauch in einer Pflegefamilie (vgl. 4.3).

4.7. Kooperation und Netzwerkarbeit

Für den Fachdienst Vollzeitpflege bestehen sowohl interne als auch externe Kooperationen. Interne Kooperationen bestehen mit dem Fachdienst Hilfen zur Erziehung (HzE), dem Fachdienst mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Bereitschaftspflege, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, dem Fachdienst Adoption, den Vormündern/ Pflegern, der Jugendhilfeplanung und den Jugend- und Familienberatungszentren. Externe Kooperationen und Arbeitskreise bestehen mit freien Trägern, die Unterbringungen im familiären Rahmen anbieten (Martin-Bonhoeffer-Häuser (MBH), Verein zur Pflege einer Sozialen Psychiatrie (VSP – JUMEGA), Tageselternverein (TEV)), mit Fachdiensten der benachbarten Jugendämter der Landkreise Reutlingen, Zollernalb, Böblingen/ Sindelfingen und Esslingen im Arbeitskreis regional, mit dem KVJS (Die MitarbeiterInnen des Fachdienstes sind vertreten im Arbeitskreis Vollzeitpflege Württemberg-Hohenzollern des KVJS und besuchen die zweitägige Jahrestagung Vollzeitpflege), innerhalb des „Arbeitskreises freie und öffentliche Träger“ und in Form der Mitgliedschaft in der IGFH und Mitarbeit in der Fachgruppe.

Optimierungsbedarf im Bereich der Kooperation und Zusammenarbeit betreffen sowohl die interne als auch die externe Kooperation am Landratsamt Tübingen. Es scheint Bedarf darin zu bestehen, dass sich die Kooperationspartner*innen aus den verschiedenen Fachdisziplinen im Kinderschutz fachlich besser kennenlernen. Dies betrifft explizit die Verteilung von Aufgaben und Aufträgen sowie Rollen und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Berufsgruppen im Kinderschutz als auch die Kenntnis der jeweils unterschiedlichen strukturellen Rahmenbedingungen. Zudem wurden fachliche Lücken im Kinderschutz und der korrekten Umsetzung des § 8a SGB VIII bei Partnern (v.a. der Bereich der Kindertagesbetreuung) im Rahmen der hybriden Fachtagung berichtet.

4.8. Lern- und Risikokultur

Mitarbeiter*innen im Jugendamt arbeiten in einem Hochrisikobereich, in denen sie fast täglich komplexe Prognoseentscheidungen im Sinne des Kindeswohls treffen müssen. Allen voran stellen Kinderschutzverfahren Fachkräfte dabei vor besondere Herausforderungen, da diese hoch komplexe und fehleranfällige Entscheidungen darstellen, die auf einer momentanen Informationsgrundlage von Fachkräften getroffen werden müssen und dabei gleichzeitig mit hohen fachlichen Anforderungen sowie mit Unsicherheiten und Unklarheiten verbunden sind. Aus einer Organisationsperspektive stellen negativ verlaufende Kinderschutzfälle insofern keine Zufälle dar, als sie unter den aktuellen Bedingungen durch eine häufig rein reaktive Verwaltungskultur bei gleichzeitig fehlender Lern- und Fehlerkultur begünstigt werden.

In den Workshop des Fachtags entstand bei den beteiligten Kommissionsmitglieder der Eindruck einer Organisation, die sich u.a. durch langandauernde Strafverfahren und hohem Personalverlust in einer Art „Freeze-Modus“ befindet, in welchem versucht wird, sich kritischen Stimmen zur eigenen Fachpraxis zu entziehen, um das „Überleben“ der Organisation zu sichern. Der Begriff des Fehlers scheint in der Organisation stark negativ konnotiert und höchst subjektiv zu sein. Es erscheint unklar, was unter dem Begriff „Fehler“ in der Organisation verstanden wird (eine Abweichung von einer Norm oder einem Standard, ein Irrtum, eine Zuwiderhandlung oder ein Ausrutscher bzw. Patzer) und welche Fehler vermieden werden können und welche nicht. Durch seine Verwendung werden negative Emotionen bei den Beschäftigten hervorgerufen. Zudem scheint keine klare Haltung vorgelebt zu werden, wie mit Kritik (insbesondere von außen) produktiv umgegangen werden kann.

Dies ist umso bedeutsamer, da die Aufarbeitung von ungünstig verlaufenden Kinderschutzfällen international immer wieder typische Fehler, wie z.B. die Überbewertung selbst erfasster Informationen gegenüber Kenntnissen, die von anderen Fachkräften oder von außen eingebracht wurden, zeigt.

4.9. Resümee

Obwohl verschiedene Qualifizierungs- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen im Jugendamt Tübingen seit dem Kinderschutzfall umgesetzt wurden (z.B. Umsetzung des Fallschlüssels in der Pflegekinderhilfe gem. 33 SGB VIII 2018, Entwicklung einer Fallkonzeption Pflegekinderhilfe 2017, Installation von Fachstellen im Bereich Kinderschutz u.a.2020, Ombudsstelle für Pflegekinder 2020), zeigt sich in der Zusammenschau der Ergebnisse, dass bei der konzeptionellen Ausgestaltung der Pflegekinderhilfe noch Potentiale zur Weiterentwicklung vorliegen. Diese betrifft allen voran die Auswahl und Qualifikation von Pflegefamilien durch das Jugendamt, das Vorhandensein von Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten und Schutzkonzepten für Pflegekinder, wie sie in § 37b SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie der Umgang mit Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung des Pflegekindes.

Die bundesweite Vollerhebung bei Jugendämtern zur Pflegekinderhilfe des DJI (van Santen et. al. 2019) kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass seitens der Jugendämter bundesweit noch Handlungsbedarf besteht. So lagen z.B. nur bei rund einem Drittel der Jugendämter Handlungsleitlinien zum Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe vor. Nur zwei Drittel der Jugendämter haben Verfahren und Regelungen, was getan werden soll, wenn es Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung eines Pflegekindes gibt. Jugendämter mit solchen Verfahren haben signifikant geringere Anteile ungeklärter Fälle vermuteter Kindeswohlgefährdung als die ohne solche Verfahren. Dies zeigt die mögliche Wirkung solcher Verfahren. Zudem zeigt die Untersuchung, dass nur etwa ein Drittel der Jugendämter für sich Kriterien festgelegt hat, wie sichergestellt wird, dass Pflegeeltern den Bedürfnissen des Pflegekindes und seinen Eltern Rechnung getragen werden kann¹⁵.

Das Jugendamt Tübingen ist durch seine vielfältigen Initiativen im Rahmen des Kinderschutzes sowie im speziellen in der Pflegekinderhilfe auf einem guten Weg. Allerdings bedarf es im Jugendamt Tübingen, wie auch bundesweit, strukturelle Weiterentwicklungen in der Pflegekinderhilfe, um die Pflegekinderhilfe als eine passgenaue Hilfe für Kinder und Jugendliche und ihre Familien weiterzuentwickeln und den Schutz dieser Kinder zu verbessern. Seit der SGB VIII-Reform stellen Schutzkonzepte für Pflegefamilien keine Kann-Option, sondern eine fachliche Notwendigkeit dar. Es stellt sich daher nicht mehr die Frage, ob es einer Ausgestaltung bedarf, sondern wie eine Ausgestaltung aussehen kann, die Ausgestaltungsfragen der Pflegekinderdienste ebenso fokussiert wie die Begleitung der Herkunfts- und Pflegefamilie sowie Beteiligungs- und Schutzmöglichkeiten für Pflegekinder.¹⁶

Auf Grundlage der analysierten und aufbereiteten internen Unterlagen aus Tübingen konnten erste Empfehlungen zur Optimierung des Kinderschutzes in der Pflegekinderhilfe abgeleitet werden, die

¹⁵ Van Santen, E., Pluto, L., Peucker C. (2019): Pflegekinderhilfe – Situationen und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme, Beltz Juventa

¹⁶ Dialogforum Pflegekinderhilfe (2020)

auf Anpassungsbedarfe sowohl vor Ort als auch allgemein in der Pflegekinderhilfe hinweisen und im Folgenden vorgestellt werden sollen.

5. Abgeleitete Empfehlungen zur Optimierung des Kinderschutzes

5.1. Schutzkonzepte für Pflegefamilien

Schutzkonzepte sind für alle Organisationen im Kontakt mit Kindern ein unbestrittener Pfeiler der Optimierung des Kinderschutzes. Unter einem Schutzkonzept wird ein koordiniertes, partizipativ entwickeltes System von spezifischen Maßnahmen verstanden, die zusammen für den besseren Schutz von Mädchen und Jungen vor Missbrauch und Gewalt in einer Institution bzw. Pflegefamilie sorgen¹⁷. Mit dem Inkrafttreten der rechtlichen Neuregelungen im SGB VIII durch das KJSG am 10. Juni 2021 müssen nunmehr laut § 37b Abs. 1 SGB VIII Jugendämter auch für Pflegefamilien die Anwendung von Schutzkonzepten sicherstellen. Zudem müssen Jugendämter aufgrund der Neueinführung des § 37b Abs. 2 SGB VIII Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen vorhalten, die in Pflegefamilien aufwachsen. Diese gesetzlichen Änderungen schaffen einen neuen Rahmen, damit junge Menschen in Pflegefamilien besser geschützt und beteiligt werden können. Schutzkonzepte sind dabei nicht auf Maßnahmen des Kinderschutzes zu verkürzen, sondern sie inkludieren und erweitern den Kinderschutz und seine Verfahren nach § 8a SGB VIII um zusätzliche zentrale unveräußerliche Alltags- und Leistungsrechte¹⁸.

¹⁷ Vgl. Jud, A., & Fegert, J. M. (2020): Empfehlungen. In A. Jud & J. M. Fegert (Hrsg.), Kinderschutz: Eine Bestandsaufnahme für das Saarland (S. 84f.). Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg (com.can). Hinweis: Entsprechende Empfehlungen finden sich auch an mehreren anderen Stellen: Abschlussbericht der Lügde-Kommission (S. 23, E 40), UBSKM PP Verhindern (S. 4f. E1), UBSKM PP Gemeinsam (S.6 E1), UBSKM PP Koalitionsvertrag (S. 3 Fokus 2).

¹⁸ Fegert, J. M., Gulde, M., Henn, K., Husmann, L., Kampert, M., Röseler, K., Rusack, T., Schröer, W., Wolff, M., Ziegenhain, U. (Hrsg.) (2022): Schutzkonzepte in Pflegefamilien. Ein Werkbuch zur Stärkung der Rechte junger Menschen. Beltz Juventa.

*Gewährt das Jugendamt Leistungen in Vollzeitpflege, ist eine Pflegeerlaubnis nicht erforderlich.

Empfehlungen 1 - 6

- 1.) Entwicklung und Erstellung von spezifischen Materialien (Leitfäden, Dienstanweisungen etc.) zum Umgang mit Hinweisen auf sexuelle und psychische Gewalt sowie Gewalterfahrungen im Rahmen von organisiertem/rituellem Missbrauch als Beitrag zu einem verbesserten Kinderschutz im Sinne einer Schutzkonzeptentwicklung.
- 2.) Entwicklung von konkreten Orientierungen und Kriterien für die Eignungsfeststellung von Pflegefamilien für die Vollzeitpflege, die bei Erteilung einer Pflegeerlaubnis* als transparenter und nachvollziehbarer Maßstab herangezogen werden können.
- 3.) Konkretisierung und Ausweitung der Arbeitsgrundlage „gewichtigen Anhaltspunkte“ und „§ 8a-Verfahren-Ablaufdiagramm“ im Hinblick auf die Gewaltkontexte psychische und sexuelle Gewalt sowie Gewalt in Form von organisiertem / rituellem Missbrauch
- 4.) Auf Basis der vorhandenen Evidenz, Entwicklung von Vorgaben darüber, wie aussagekräftig Hinweise sein müssen, die zu der Feststellung führen, sexuelle Gewalt sei hinreichend sicher vorgefallen, um von einer Kindeswohlgefährdung ausgehen zu können (Beweisstandard; (vgl. Abschnitt 4.4).
- 5.) Erarbeitung eines Konzepts bzw. einer Arbeitsgrundlage zum Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen, die Vorgaben enthält, wann bzw. wie mit betroffenen Kindern / Jugendlichen geredet wird (vgl. Abschnitt 4.4)
- 6.) Bereitstellung entsprechender Ressourcen für die Initiierung einer Schutzkonzeptentwicklung mit begleitender Schulung auf Seiten der Leitungskräfte

5.2. Dokumentation und Datenschutz

Auswertungen zur Dokumentation in der Kinder- und Jugendhilfe zeigen wiederholt Lücken auf, wie die ungenügende Darstellung von Abwägungen für Entscheidungen oder die ungenügende Darstellung der Beteiligung der Betroffenen²⁹. Dokumentation ist nicht nur administrative Anforderung. Eine gründliche Dokumentation bietet die Möglichkeit, Wissen zu generieren und weiterzugeben. Darüber hinaus ist sie ein ethisches Gebot: Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe sind ein oft bedeutsamer Einschnitt in das Leben von Kindern und die Privatsphäre von Familien. Die ausführliche Dokumentation dient dabei der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der

²⁹ Jud, A., & Fegert, J.M. (2015): Kinderschutz und Vernetzung im Bereich Prävention von und Intervention bei sexuellem Kindesmissbrauch. In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kinder und Jugendlichen, S. 63 - 73

Entscheidungen und der Prävention²⁰. Zudem schützt eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation die fallführende Fachkraft wenn es wegen scheinbar nicht hinreichender Ausübung der Garantenstellung zu strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfahren kommt.

Empfehlungen 7 – 8

7.) Erarbeitung von Standards und Richtlinien bei der Dokumentation von Kindeswohlgefährdungen, die eine Dokumentation der Entscheidungs- und Abwägungsgründe sowie eine Beteiligung der Betroffenen vorsieht. Konkret wird hierbei eine Erweiterung des blauen, orangenen, rosa und grünen Bogens um eine Darstellung der Entscheidungs- und Abwägungsgründe sowie Betroffenenperspektive vorgeschlagen.

8.) Durchführung von regelmäßigen Schulungen zur angepassten Dokumentation in Kombination mit Schulungen zur Orientierung des Handelns an der Kinderschutzleitlinie sowie zu datenschutzrelevanten Themen, um die Handlungssicherheit jedes einzelnen Mitarbeitenden zu stärken.

5.3. Wissenszugang und -transfer

In jedem Jugendamt sollte geklärt und transparent dokumentiert sein, wie die Kommunikationswege und die Kooperation fallübergreifend und im Einzelfall ausgestaltet sind. Dies gilt für die Hilfestellung und Begleitung der Adressat*innen ebenso wie für das Vorgehen bei Gefährdungseinschätzungen, damit keine Wissenslücken entstehen. Zudem sollte in jedem Jugendamt ein Konzept existieren, wie spezialisiertes Wissen im oder für die sozialen Dienste vorgehalten wird (z.B. Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt im Jugendamt oder bei freiem Träger; Schwerpunktbildung von Fachkräften)²¹. Die spezialisierten Fachkräfte werden bei entsprechenden Fallkonstellationen beratend hinzugezogen.

Empfehlungen 9 - 10

9) Geeignete Austauschformate, z.B. regelmäßige (Fall-)Supervisionen, einführen, um vorhandenes Erfahrungswissen nachhaltig aufrechtzuerhalten und an unerfahrenere Kolleg*innen weitergeben zu können

10) Bereitstellung entsprechender Ressourcen für die Umsetzung regelmäßiger Austauschformate

²⁰ Geiser K (2009): Klientenbezogene Aktenführung und Dokumentation in der Sozialarbeit. In R. Brack & K. Geiser (Eds.), Aktenführung in der Sozialarbeit: Vorschläge für die klientenbezogene Dokumentation als Beitrag zur Qualitätssicherung (pp. 25-48). Bern: P. Haupt

²¹ Abschlussbericht der Lügde-Kommission (2020), S. 17 & S. 9 Empfehlung 8

5.4. Kooperation und Netzwerkarbeit im Kinderschutz

Über Länder und Fälle hinweg stellen Lücken beim Austausch von Informationen und Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit verschiedener Stellen das wohl am häufigsten identifizierte Problem bei rückblickenden Aufarbeitungen fehlgeschlagener Kinderschutzfälle dar.²² Für das Gelingen vieler Kinderschutzfälle wird in der Fachdiskussion eine gute Zusammenarbeit sowohl mit externen als auch mit internen Kooperationspartnern als bedeutsam angesehen, während Probleme in diesem Bereich als Faktor gesehen werden, der ein Misslingen wahrscheinlicher macht.²³ Die Effektivität der Zusammenarbeit hängt dabei entscheidend von einer genauen Beschreibung der jeweils durchzuführenden Aufgaben und Absprachen ab.²⁴ Nicht erkannte bzw. nicht ausreichend bewusst anerkannte Verantwortlichkeiten im Kinderschutz bergen die Gefahr, dass Aufträge und Aufgaben nicht klar verteilt und eine Schutzillusion entsteht. Daher ist es von Vorteil, die Grundlage der gemeinsamen Arbeit zu definieren, Aufgabenbeschreibungen für die jeweiligen Sachgebiete anzufertigen und eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Muster für eine Kooperationsvereinbarungen lassen sich u.a. in den niedersächsischen Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege (2016) finden.²⁵

Empfehlungen 11 - 13

- 11) Entwicklung einer gemeinsamen professionellen, fachbereichsübergreifenden Haltung im Kinderschutz
- 12) Klare Definition von Aufträgen, Aufgabenbeschreibungen und Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Sachgebiete im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung
- 13) Bereitstellung von Angeboten für fachbereichsübergreifenden Fortbildungen, um sich mit den jeweiligen Rollen und Aufträgen sowie rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen, z.B. nicht ausreichend vorhandene Fachkenntnisse in der Einschätzung und Bewertung von gewichtigen Anhaltspunkten, wie gelingend kooperiert werden kann und wie eine Verantwortungsgemeinschaft hilfreich gestaltet werden kann.

²² Sidebotham, P., Brandon, M., Baley, S., Belderson, P., Dodsworth, J., Garstang, J., Harrison, E., Retzer, A., Sorensen, E., (2016): Pathways to harm, pathways to protection: a triennial analysis of serious case reviews 2012 to 2014. Final report. London.

²³ Littlechild, B., & Smith, R., (2013): Human Services: Learning to Work Together.

²⁴ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Hg.) 2016: Weiterentwicklung der Vollzeitpflege - Anregungen und Empfehlungen

²⁵ ebd.

5.5. Lern- und Fehlerkultur

Aus einer Organisationsperspektive stellen negativ verlaufende Kinderschutzfälle häufig keine Zufälle dar, da diese sich unter den aktuellen Bedingungen einer häufig rein reaktiven Verwaltungskultur bei gleichzeitig fehlender Lern- und Fehlerkultur kaum verhindern lassen. Fehler müssen als Möglichkeit gesehen werden, Prozesse und Strukturen anzupassen, um eine Wiederholung zu vermeiden.

Empfehlung 14

9.) Anstoßen eines Entwicklungsprozesses im Jugendamt Tübingen hin zu einer proaktiven Lern- und Risikokultur mit dem Ziel zu faktenbasierten und bestmöglichen Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls zu gelangen. Dies beinhaltet u.a.:

- Entwicklung eines Führungs- und Leitungsbildes, welches Verantwortung für mögliche Fehler in der Behörde übernimmt
- Entwicklung einer Haltung, was „Fehler“ in einer Organisation sind und dass Fehler permanent passieren
- Entwicklung einer offenen und angstfreien Kommunikationskultur
- Entwicklung einer Haltung, wie mit Kritik (insbesondere von außen) produktiv umgegangen werden kann.
- Früherkennung von Fehlern, um Fehlerketten so früh wie möglich unterbrechen zu können

6. Ausblick


Die hier erörterten Erkenntnisse und Empfehlungen werden dem Landratsamt Tübingen sowie dem Jugendhilfeausschuss als Bericht zur Verfügung gestellt, der vom Auftraggeber zur weiteren Veröffentlichung genutzt werden kann. Von einer Aktenanalyse wird zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund von erheblichen Zeitverzögerungen durch nicht abschließend geklärte datenschutzrechtliche Fragen Abstand genommen. Nach deren Klärung wird die Weiterführung des Projekts und der Kommissionsarbeit neu ausgehandelt. Gleichwohl unterstrichen alle Parteien ihr gemeinsames Interesse, die überhöhten Hürden des Zugangs zu Fallakten im Kinderschutz, die ein gewünschtes Fehlerlernen ermöglichen können, auch politisch / de lege ferenda anzugehen. Die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse zu datenschutzrechtlichen Hürden sollen im Rahmen einer Publikation der breiten Öffentlichkeit und (Fach-)Politik zugänglich gemacht werden.

Ulm, den 28. September 2022

für die Expertenkommission



Manuela Gulde
Projektmitarbeiterin



Prof. Dr. Andreas Jud
Leitung Expertenkommission



Prof. Dr. Jörg M. Fegert
Leitung Expertenkommission

7. Anhang

- Anhang 1 Programmflyer zur hybriden Fachtagung am 15.03.2022
- Anhang 2 Fachkonzeption Vollzeitpflege (2017) (auf Anfrage)

Anhang 1 Programmflyer zur hybriden Fachtagung am 15.03.22



Hybride Fachtagung „Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe“

Wann: 15.03.2022
11:30 – 18:30 Uhr

Wo: Landratsamt Tübingen
und online

Programm

11:30 – 11:45 Uhr: Begrüßung und Vorstellung (Live-Stream)
Landrat Joachim Walter, Landkreis Tübingen

11:45 – 12:30 Uhr: Einführungsvortrag (Live-Stream) – intern & extern
„Das würde bei uns nie passieren? Lücken, Herausforderungen im Kinderschutz und was Kommissionen dazu empfehlen“
Prof. Dr. Andreas Jüd, Universitätsklinikum Ulm

12:30 – 13:00 Uhr: Pause

13:00 – 14:30 Uhr: Workshops I (Präsenz) – nur intern

WS 1: „Fachliches Handeln bei der Abklärung von Misbrauchsverdächtigungen“
Prof. Dr. Heinz Kindler, Deutsches Jugendinstitut (DJI)

WS 2: „Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe – aber wie?“
Prof. Dr. Mechthild Wolff, Hochschule Landshut

WS 3: „Gelingende Kooperation und Schnittstellenarbeit im Kinderschutz“
Friederike Alke, Fachkoordination für Soziale Dienste, Stadt Ulm

14:30 – 15:00 Uhr: Zusammenfassung

15:00 – 16:30 Uhr: Workshops II (Online) – intern & extern

WS 4: „Fehlerkultur und Reflexion von Fallverläufen im Kinderschutz“
Prof. Dr. Kay Biesel, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

WS 5: „Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe – aber wie?“
Prof. Dr. Mechthild Wolff, Hochschule Landshut

WS 6: „Datenschutz, Dokumentation, Schweigepflicht“
Prof. Dr. Birgit Hoffmann, Hochschule Mannheim

16:30 – 17:00 Uhr: Pause

17:00 – 18:30 Uhr: Workshop 7 (Online) – nur intern
„Entwicklung einer proaktiven Lern- und Risikokultur“
Thorsten Cölmeier, Knut Schneider, Jan Schulz, Veit Gutmann, Natalia-Anna Albrecht, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Fremdunterbringungen von Kindern in eine Pflegefamilie sind häufig auf Vernachlässigung, körperliche und emotionale Misshandlung sowie sexuellen Missbrauch in ihrer Herkunftsfamilie zurückzuführen. Die Fremdunterbringung ist in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe oft eine der letzten Möglichkeiten, eine drohende Kindeswohlgefährdung abzuwenden und den Schutz der Kinder sicherzustellen. Dabei stellen Kinderschutzverfahren immer auch Entscheidungen dar, die auf einer momentanen Informationsgrundlage von Fachkräften getroffen werden müssen und dabei gleichzeitig mit hohen fachlichen Anforderungen sowie nicht selten mit Unsicherheiten und Unklarheiten verbunden sind. Unso erschütternder sind Fälle, in denen Kinder in Pflegefamilien physische, emotionale und / oder sexualisierte Gewalt erfahren. Wurde die Pflegekinderhilfe aufgrund ihrer Sonderstellung zwischen zivilgesellschaftlichem Engagement und Hilfen zur Erziehung bei der rechtlich verbindliche Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bundeskinderschutzgesetz 2012 noch ausgeklammert, müssen seit dem Inkrafttreten der rechtlichen Neuregelungen im SGB VIII durch das KJSG am 6. Juni 2021 nunmehr laut § 370 Abs. 1 SGB VIII Jugendämter auch für Pflegefamilien die Anwendung von Schutzkonzepten sicherstellen.

Was aber sind Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe, wer entwickelt sie und welche Maßnahmen sollten in einem Schutzkonzept enthalten sein? Welchen fachlichen Standards unterliegt die Betreuung gewaltbetroffener, vulnerabler Kinder und Jugendlicher als auch die Auswahl, Begleitung und Aufsicht von Pflegefamilien? Wie kann – trotz Unsicherheiten und Unklarheiten – die Handlungssicherheit von Beschäftigten der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt werden? usw. Diese und weitere Fragen werden im Rahmen des Fachtags diskutieren und Impulse für die Fachpraxis vermittelt.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Anmeldung

Bitte melden Sie sich online für einen Präsenzworkshop (1, 2 oder 3) und einen Online-Workshop (4, 5 oder 6) sowie für den Workshop 7 an:

<https://veranstaltungen.elearning.kinderschutz.de/>

Anmeldeschluss: **03.03.2022**

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie den entsprechenden Teilnahmelink per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mailadresse zugesandt.

* Hinweis: Bei den Workshops 4, 5 und 6 können sich externe Fachkräfte aus den Jugendämtern in Baden-Württemberg zuschalten.



Ansprechpartnerin für Fragen:

Julia Schöne
Julia.schoene@uniklinik-ulm.de

Manuela Guide
Manuela.guide@uniklinik-ulm.de

Wir freuen uns
auf Ihre Teilnahme!



Universitätsklinikum Ulm
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie
Professur „Epidemiologie und Verlaufsforschung im Kinderschutz“

Prof. Dr. Andreas Jüd

Steinhövelstraße 5
89075 Ulm

Ärztlicher Direktor:
Prof. Dr. Jörg M. Fegert



Veranstaltungsort

Landratsamt Tübingen

Wilhelm-Kieß-Strasse 50
72073 Tübingen

Bitte melden Sie sich online über das Anmeldeportal an, damit wir Ihnen Ihr Teilnehmerzertifikat nach der Veranstaltung per E-Mail zukommen lassen können.